

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
Von innprove Software (INNPROMVE)
Inhaber: David Markus Lamprecht, BSc
Fassung September 2026

A.
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen, die INNPROMVE für seine Kunden erbringt. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennt INNPROMVE nicht an, es sei denn, INNPROMVE hat ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichungen von diesen AGB können nur in schriftlicher Form vereinbart werden.
- 1.2 Diese AGB gelten bis zur Herausgabe neuer AGB durch INNPROMVE auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle zwischen INNPROMVE und dem Kunden, selbst wenn diese ohne Hinweis auf diese AGB zustande kommen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.3 INNPROMVE behält sich vor, diese AGB jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von vier Wochen zu ändern, sofern die Änderungen sachlich gerechtfertigt und für den Kunden zumutbar sind. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb der Ankündigungsfrist, so gelten die geänderten AGB als angenommen. In der Ankündigung wird gesondert auf die Bedeutung der vierwöchigen Frist hingewiesen. Widerspricht der Kunde der Änderung der AGB, bleibt das Vertragsverhältnis auf Grundlage der vorherigen AGB bestehen; INNPROMVE behält sich diesfalls aber das Recht vor, den Vertrag unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen.

§ 2
VERTRAGSABSCHLUSS UND LEISTUNGSERBRINGUNG

- 2.1 Vertragsangebote von INNPROMVE sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Ein Vertrag gilt erst durch eine Einzelvereinbarung in Textform oder tatsächliche Leistungserbringung durch INNPROMVE als zustande gekommen.
- 2.2 Grundlage der Vertragsbeziehung ist die jeweilige Einzelvereinbarung, in der alle vereinbarten Dienstleistungen bzw Warenbestellungen, allenfalls eine erläuternde Leistungsbeschreibung sowie das Entgelt festgehalten werden. Bei Dauerschuldverhältnissen werden auch der Beginn der Leistungserbringung, die Vertragsdauer sowie Kündigungsfristen bzw ein allfälliger Kündigungsverzicht in der Einzelvereinbarung festgehalten.
- 2.3 Kostenvoranschläge von INNPROMVE sind stets unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird INNPROMVE den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Der Kunde kann die Fortsetzung der Arbeiten hinsichtlich des überschreitenden Teils untersagen. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten. Für Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, wobei diese Kosten ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden können.
- 2.4 Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für INNPROMVE nicht verbindlich und geben dem Kunden keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 2.5 Ohne vorherige, schriftliche Zustimmung von INNPROMVE ist der Kunde nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit INNPROMVE auf einen Dritten zu übertragen.
- 2.6 INNPROMVE ist berechtigt, zur Erbringung seiner Dienstleistungen qualifizierte Mitarbeiter, freie Dienstnehmer, Kooperationspartner oder sonstige Subunternehmer einzusetzen. INNPROMVE haftet nicht für Leistungen eigenständiger Drittanbieter, insbesondere Hostinganbieter, Cloud-Provider, Softwarehersteller, Telekommunikationsunternehmen oder Hardwarehersteller.

- 2.7 INNPROVE ist berechtigt, zur effizienteren Leistungserbringung moderne technische Werkzeuge einzusetzen, insbesondere Entwicklungswerkzeuge, Automatisierungen und Systeme mit Funktionen künstlicher Intelligenz. Der Einsatz solcher Werkzeuge erfolgt unter Wahrung der vereinbarten Vertraulichkeits- und Datenschutzerfordernungen.

§ 3

VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNGSFRISTEN

- 3.1 Einzelaufträge enden mit der vollständigen Leistungserbringung und Abrechnung. Laufende Betreuungs-, Wartungs- oder Hostingverträge werden auf die in der Einzelvereinbarung vereinbarte bestimmte Vertragsdauer abgeschlossen. Wird in der Einzelvereinbarung keine bestimmte Vertragsdauer festgehalten, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten gekündigt werden. Ist eine bestimmte Vertragsdauer vorgesehen, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern sie nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat vor Vertragsende schriftlich gekündigt wird.
- 3.2 Wenn ein Kündigungsverzicht für einen bestimmten Zeitraum vereinbart ist, kann eine ordentliche Kündigung seitens des Kunden erst wirksam ausgesprochen werden, sobald dieser Zeitraum ab dem Vertragsbeginn vollständig verstrichen ist.
- 3.3 Beide Vertragspartner haben die Möglichkeit, das Vertragsverhältnis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund zur Auflösung für INNPROVE gelten insbesondere
- a) ein qualifizierter Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen;
 - b) ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen durch den Kunden;
 - c) die Nutzung eines zur Verfügung gestellten Zuganges (zB Hosting-, E-Mail- oder sonstigen Accounts) für rechts- oder sittenwidrige Zwecke, insbesondere für unter § 8.2 angeführte Handlungen;
 - d) die nicht erfolgte Mitwirkung des Kunden an der Leistungserbringung durch INNPROVE trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist;

INNPROVE kann nach eigenem Ermessen anstelle der unmittelbaren Vertragsauflösung die laufende Leistungserbringung unterbrechen und den Kunden auffordern, den wichtigen Grund der Vertragsauflösung binnen angemessener Frist zu beseitigen.

- 3.4 Sämtliche Fälle der außerordentlichen Kündigung, die aus einem Grund erfolgen, die der Sphäre des Kunden zuzurechnen sind, lassen den Anspruch von INNPROVE auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

§ 4

ENTGELT UND ZAHLUNG

- 4.1 Die Höhe des Entgelts wird in der Einzelvereinbarung ausgewiesen und versteht sich im Zweifel netto exklusive Umsatzsteuer. INNPROVE wird die Umsatzsteuer auf Rechnungen separat ausweisen.
- 4.2 Der Entgeltanspruch von INNPROVE entsteht im Zweifel für jede einzelne erbrachte Leistung. Dies gilt auch für alle Leistungen von INNPROVE, die aus einem von INNPROVE nicht zu vertretenden Grund nicht zur bestimmungsgemäßen Umsetzung gelangen. Alle Leistungen von INNPROVE, die nicht ausdrücklich durch ein allenfalls vereinbartes Pauschalhonorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.
- 4.3 INNPROVE ist jederzeit berechtigt, sowohl für das vereinbarte Entgelt als auch für Barauslagen Vorauszahlungen zu verlangen. Für Barauslagen sind angemessene Vorauszahlungen mit Vertragsabschluss fällig.

- 4.4 INNPROVE ist berechtigt, Dienstleistungen monatsweise im Vorhinein abzurechnen. Der Kunde erklärt sich mit der elektronischen Zustellung von Rechnungen einverstanden.
- 4.5 Sämtliche Entgelte von Dauerschuldverhältnissen sind wertgesichert nach dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex. Basiszahl für die Indexberechnung ist der Monat des Vertragsabschlusses. Die jeweilige Indexanpassung kann jährlich im Monat des Vertragsabschlusses erfolgen. Die Nichtgeltendmachung der Indexanpassung bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Entgelterhöhungen.
- 4.6 Rechnungen sind ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Der Kunde gerät mit Ablauf der Zahlungsfrist automatisch und ohne Mahnung in Zahlungsverzug. Im Fall der Vereinbarung von Teilzahlungen tritt bei Verzug auch nur einer einzigen Ratenzahlung Terminverlust ein.
- 4.7 Bei Verzug ist INNPROVE berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen zu verlangen. Bei Überschreiten des Zahlungsziels behält es sich INNPROVE vor, Mahngebühren in der Höhe von EUR 40,00 als gesetzliche Pauschale gemäß § 458 UGB für Mahnungen und sämtliche anfallenden Kosten für Betreuungsschritte durch Dritte (Rechtsanwaltskosten bzw Kosten von Inkassobüros) nach dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarif bzw nach den Bestimmungen der Inkassogebührenverordnung zu verrechnen.
- 4.8 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Vertragserfüllung durch INNPROVE. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt INNPROVE, die laufende Leistungserbringung binnen 14 Tagen nach schriftlicher Mahnung einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der bei INNPROVE entstandene Gewinnentgang sind vom Kunden zu tragen.
- 4.9 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur direkt an INNPROVE geleistet werden. Sind mehrere Forderungen gegen den Kunden offen, so werden Zahlungen des Kunden auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt stets zunächst auf allfällige Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.
- 4.10 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit stehen, vom Anbieter schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden oder INNPROVE zahlungsunfähig wird.

§ 5 TERMINE UND FRISTEN

- 5.1 INNPROVE ist bemüht, vereinbarte Termine und Fristen einzuhalten. Werden Termine und Fristen nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, sind sie für INNPROVE unverbindlich.
- 5.2 Die schuldhafte Nichteinhaltung von Fristen oder Terminen berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung ihm gesetzlich zustehender Rechte, wenn der Kunde INNPROVE ausdrücklich eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung setzt. Allfällige daraus entstehende Ansprüche aus den Titeln der Gewährleistung oder Schadenersatz bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von INNPROVE.
- 5.3 Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse (zB Betriebsstörungen, Streiks, öffentlichen Unruhen, Aussperrungen, ganzer oder teilweiser Stilllegung des Lieferwerks, im Kriegsfall, Seuchen, Verzögerungen bei Zulieferern, im Fall behördlicher Verfügung oder in Fällen höherer Gewalt) bewirken eine angemessene Verlängerung von Terminen und Fristen. Jedes dieser Ereignisse berechtigt beide Vertragsparteien ohne Schadenersatzverpflichtung vom Vertrag zurückzutreten, wenn dadurch Termine oder Fristen um mehr als drei Monate verlängert bzw überschritten werden. INNPROVE wird den Kunden über das Vorliegen eines derartigen Hindernisses in Kenntnis setzen.

B.
LEISTUNGEN VON INNPROVE

§ 6
SOFTWAREENTWICKLUNG

- 6.1 INNPROVE bietet seinen Kunden Softwareentwicklungen an. Der Umfang und die Funktionalität der Software werden in der Einzelvereinbarung näher definiert. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Softwareentwicklung nach dem Stand der Technik unter Anwendung allgemein anerkannter Entwicklungsstandards.
- 6.2 INNPROVE wird die vereinbarten Leistungen in enger Zusammenarbeit mit dem Kunden erbringen. Der Kunde wird INNPROVE durch seine ausreichende und zeitnahe Mitwirkung die rechtzeitige und vollständige Leistungserbringung ermöglichen (siehe dazu auch § 9). Bei Bedarf benennt der Kunde einen Projektleiter zur Abwicklung des Projekts.
- 6.3 INNPROVE benötigt für die Erbringung seiner Leistungen alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Kunde verfügt und für die Leistungserbringung relevant sind. Der Kunde verpflichtet sich, die bei ihm vorhandenen technischen Informationen sowie Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur zweckmäßigen Erbringung der Leistungen von INNPROVE erforderlich ist. Die nach gründlichem Nachfragen erhaltenen Informationen kann INNPROVE ungeprüft zur Grundlage des weiteren Vorgehens machen, sofern ein Irrtum des Kunden bzw. eine Fehlinformation des Kunden für INNPROVE nicht von vornherein offenkundig erkennbar ist.
- 6.4 Beide Vertragspartner sind verpflichtet, einander über Umstände gleich welcher Art, die den Projektfortschritt wesentlich behindern, unverzüglich zu informieren. Das gilt unabhängig davon, ob sie im jeweils eigenen Verantwortungsbereich, beim anderen Vertragspartner oder bei Dritten liegen. INNPROVE und der Kunde werden in einem solchen Fall einvernehmlich über zweckmäßige Maßnahmen entscheiden, um dem ursprünglichen Projektziel so nahe wie möglich zu kommen.
- 6.5 Der Kunde ist für die rechtliche Zulässigkeit des von ihm beabsichtigten Einsatzes und der konkreten Nutzung der Software in seinem Verantwortungsbereich verantwortlich. Dies umfasst insbesondere die Prüfung der für den konkreten Einsatzzweck erforderlichen urheber-, patent-, datenschutz-, wettbewerbs-, kennzeichen- und verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen sowie allfälliger gesetzlicher Informations-, Kennzeichnungs- und Offenlegungspflichten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz. Der Kunde hat erforderlichenfalls geeignete fachkundige Personen beizuziehen. Soweit der Kunde aufgrund seiner Eigenschaft, seines Geschäftszwecks oder des konkreten Einsatzes der Software gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der NIS2-Richtlinie bzw. deren nationaler Umsetzung oder dem Cyber Resilience Act (Verordnung [EU] 2024/2847), unterliegt, ist er für die Einhaltung der ihn treffenden gesetzlichen Verpflichtungen verantwortlich. Dies gilt insbesondere für Verpflichtungen, die ihn als Betreiber, Nutzer, Verantwortlichen, Hersteller oder sonstigen Verpflichteten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften treffen.
- 6.6 INNPROVE wird dem Kunden die Software nach Fertigstellung zur Verfügung stellen. Eine Abnahme der Software durch den Kunden erfolgt sodann in maximal zwei Korrekturrunden. In einer Korrekturrunde hat der Kunde binnen zwei Wochen ab Zurverfügungstellung der Software durch INNPROVE gebündelt und in Textform auf seine Änderungs- und Ergänzungswünsche hinzuweisen. INNPROVE wird die Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden einarbeiten und dem Kunden die überarbeitete Software zur Verfügung stellen. Erfolgt innerhalb der Fristen zur Prüfung der Software keine Rückmeldung des Kunden, gilt sie als freigegeben und abgenommen. Die Inbetriebnahme oder produktive Nutzung der Software gilt jedenfalls als Abnahme, soweit diese Nutzung nicht ausschließlich Testzwecken dient. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 6.7 Änderungs- und Erweiterungswünsche oder Änderungen der Vorgaben, die nach Abnahme vom Kunden bekannt gegeben werden, verursachen Mehraufwand. Deshalb werden solche Änderungs- und Erweiterungswünsche von INNPROVE hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Qualität, Aufwand und Termine überprüft. Der Aufwand für die Prüfung kann gesondert in Rechnung gestellt werden. Falls der Änderungs- oder Ergänzungswunsch durchführbar ist, wird

das Ergebnis dem Kunden als Änderungs- oder Zusatzangebot übermittelt. Bis zur Beauftragung durch den Kunden wird die Software nach den bisher vereinbarten Vorgaben entwickelt.

- 6.8 Leistungen, die INNPROVE über den ursprünglich vereinbarten Umfang hinaus auf Wunsch des Kunden erbringt, werden zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuell gültigen Stundensatz von INNPROVE abgerechnet.
- 6.9 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Software von INNPROVE nur mit Hard- und Software auf dem aktuellen Stand der Technik kompatibel. Insbesondere bei Webbrowsern oder Smartphones kann grundsätzlich nur eine Kompatibilität der Software mit aktuellen Versionen gängiger Webbrowser bzw Smartphones gewährleistet werden. Wünscht der Kunde eine Kompatibilität mit veralteter Hard- oder Software, ist dies INNPROVE vorab mitzuteilen und gesondert zu vereinbaren. Eine Gewährleistung für die Kompatibilität mit zukünftigen Betriebssystemen, Hardwareplattformen, Schnittstellen oder Drittsoftware besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 6.10 Wird ein Projekt aus Gründen abgebrochen, die nicht von INNPROVE zu vertreten sind, sind sämtliche bis dahin erbrachte Leistungen zu vergüten. Dies gilt insbesondere bei
- a) fehlender Mitwirkung des Kunden,
 - b) Änderung der Anforderungen,
 - c) Einstellung des Projekts aus wirtschaftlichen Gründen,
 - d) fehlender Bereitstellung notwendiger Informationen oder Ressourcen.
- 6.11 Werden vereinbarte Termine aufgrund fehlender Mitwirkung des Kunden nicht eingehalten, verlängern sich Leistungsfristen angemessen. INNPROVE ist berechtigt, bei längeren Unterbrechungen eine angemessene Anpassung von Zeitplan und Vergütung zu verlangen.
- 6.12 Der Kunde hat bei der Erstellung von Software keinen Anspruch auf Herausgabe des entsprechenden Sourcecodes. Ein Anspruch auf Herausgabe von Entwicklungswerkzeugen, Build-Umgebungen, Bibliotheken, internen Skripten, Generatoren, Frameworks oder sonstigem Know-how besteht nicht.
- 6.13 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart, schuldet INNPROVE keine Migration bestehender Daten, keine Schulungen und keine Dokumentation über den gewöhnlichen Benutzerumfang hinaus.
- 6.14 Der Kunde ist verpflichtet, vor Installation neuer Softwareversionen angemessene Datensicherungen durchzuführen.
- 6.15 Wartungs- und Support-Services werden ausschließlich aufgrund gesonderter Vereinbarungen erbracht. Ohne ausdrückliche Service-Level-Vereinbarung (SLA) bestehen insbesondere keine Zusagen hinsichtlich
- a) Reaktionszeiten,
 - b) Wiederherstellungszeiten,
 - c) Verfügbarkeiten,
 - d) Bereitschaftsdiensten,
 - e) Entstörungsfristen oder
 - f) Sicherheitsupdates.
- Sicherheitsupdates, Patches und Versionsaktualisierungen dürfen eingespielt werden, soweit diese zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit oder Funktionsfähigkeit erforderlich erscheinen.

§ 7 IT-SERVICES

- 7.1 INNPROVE bietet seinen Kunden IT-Services gemäß der getroffenen Einzelvereinbarung an. INNPROVE kommt seinen vertraglichen Verpflichtungen nach, wenn INNPROVE sich nach besten Kräften bemüht, unter Ausnutzung des Stands von Wissenschaft und Technik und unter Verwertung der eigenen Kenntnisse und Erfahrungen die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- 7.2 Sofern eine monatliche Pauschale für IT-Services vereinbart wird, wird in der Einzelvereinbarung ein maximales monatliches Stundenkontingent vereinbart, das vom Pauschalentgelt der IT-Services umfasst ist. Wird dieses monatliche Stundenkontingent überschritten, erfolgt eine

Abrechnung des Mehraufwands zum aktuell gültigen Stundensatz von INNPROVE. Nicht genutzte Stunden des monatlichen Stundenkontingents werden nicht in Folgemonate übertragen.

- 7.3 Falls der Kunde Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht ausdrücklich von der getroffenen Einzelvereinbarung erfasst sind, verrechnet INNPROVE diese Leistungen nach dem aktuell gültigen Stundensatz.
- 7.4 INNPROVE erbringt die vereinbarten IT-Services während der allgemeinen Bürozeiten (Montag bis Freitag von 09:00 – 18:00 Uhr). INNPROVE wird Anfragen des Kunden in angemessener Frist nach Dringlichkeit der Angelegenheit, spätestens aber binnen zwei Werktagen beantworten und mit dem Kunden den Zeitplan für die Leistungserbringung festlegen. Erfolgt ausnahmsweise und auf Vereinbarung mit dem Kunden eine Leistungserbringung außerhalb der allgemeinen Bürozeiten, kann INNPROVE den Zeitaufwand gesondert in Rechnung stellen. Der Zeitaufwand außerhalb der Bürozeiten wird nach dem aktuell gültigen Stundensatz abgerechnet. Geplante Abwesenheiten werden dem Kunden rechtzeitig vorab angekündigt. Soweit erforderlich und zumutbar, wird dem Kunden für die Dauer der Abwesenheit eine geeignete Vertretungs- oder Kontaktmöglichkeit bekannt gegeben.
- 7.5 Der Kunde räumt INNPROVE die notwendigen Zugriffsrechte ein, um seine vereinbarten IT-Services erbringen zu können.
- 7.6 Damit INNPROVE den Kunden rasch unterstützen kann, kann ein Fernwartungszugang eingerichtet werden. Jeder Vertragspartner trägt die dafür in seinen Räumlichkeiten entstehenden Kosten (für Hardware, Software, Internet etc) selbst. Die Leistungserbringung durch INNPROVE soll, sofern nicht ein persönliches Erscheinen im Einzelfall erforderlich ist, telefonisch und/oder per Fernwartungszugang erfolgen. Die Vertragspartner entscheiden gemeinsam über den technischen Lösungsweg und die relevanten Sicherheitsaspekte. INNPROVE ist insbesondere berechtigt, beim Kunden eine Software zu implementieren, die ihm eine ordnungsgemäße Fernwartung ermöglicht. Sämtliche Urheber- bzw Werknutzungsrechte an dieser Software verbleiben bei INNPROVE, dem Kunden werden keine wie immer gearteten Rechte an der Software eingeräumt. Entsteht INNPROVE durch eine vom Kunden zu vertretende Nichtverfügbarkeit des Fernwartungszugangs ein Nachteil oder Mehraufwand, so kann dem Kunden der Mehraufwand gesondert verrechnet werden. Für allfällige Schäden aus der Nichtverfügbarkeit des Fernwartungszugangs haftet INNPROVE nicht.
- 7.7 Bei Firewalls, die von INNPROVE errichtet, betrieben und/oder überprüft werden, geht INNPROVE mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. INNPROVE weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht erreicht werden kann. Firewalls können in Ausnahmefällen auch den Zugang zu Websites sperren, von denen tatsächlich keine Gefahr ausgeht. In all diesen Fällen haftet INNPROVE für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, jedenfalls aber nicht, wenn die Firewall dem aktuellen Stand der Technik entspricht.
- 7.8 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet, insbesondere das Aufrufen von Links und Anhängen in E-Mails und das selbständige Verwalten von Websites, mit Risiken verbunden ist (zB Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern etc). INNPROVE kann für derartige Risiken keine Haftung übernehmen.
- 7.9 Für den Fall, dass der Kunde Hardware, Betriebssysteme odgl von Dritten bezieht, wird INNPROVE über Aufforderung eine Beurteilung der grundsätzlichen Eignung dieser Einrichtungen für die angestrebten Ziele abgeben. Leistungen wie etwa Aufwand für Tests, Einrichtungsarbeiten an diesen Einrichtungen des Kunden udgl werden nach tatsächlichem Aufwand zum aktuell gültigen Stundensatz verrechnet, wenn sie nicht ausdrücklich im Leistungsinhalt des Auftrags enthalten sind.
- 7.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Authentifizierung zu IT-Systemen nach den aktuellen Grundsätzen der IT-Sicherheit auszuwählen, geheim zu halten und regelmäßig abzuändern. Bei Bedarf unterstützt INNPROVE den Kunden bei der Festlegung von Sicherheitsrichtlinien. Der Kunde haftet selbst für Schäden, die durch eine mangelhafte Authentifizierungsprozesse, unsichere Zugangsdaten oder durch Offenlegung von Authentifizierungen oder Zugangsdaten an Dritte entstehen.

- 7.11 Beratungsleistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Informationen. INNPROVE schuldet keinen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg oder die dauerhafte Marktverfügbarkeit empfohlener Produkte. Eine Garantie für wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen der empfohlenen Maßnahmen wird nicht übernommen.

§ 8 HOSTING

- 8.1 INNPROVE bietet seinen Kunden Webhosting an. Preise für Hosting werden in der Einzelvereinbarung vereinbart.
- 8.2 INNPROVE bietet kein direktes Hosting an, sodass Hostingleistungen über sorgfältig ausgewählte Drittanbieter erbracht werden. INNPROVE ist jederzeit berechtigt, den Drittanbieter zu wechseln, sofern dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung des Kunden erfolgt. INNPROVE registriert die gewünschte Domain im Auftrag des Kunden und hält diese für ihn. Der Kunde verpflichtet sich bei der Nutzung der Domain insbesondere folgende Handlungen zu unterlassen:
- Betrieb von Malware;
 - Phishing;
 - Botnetze;
 - Cryptomining;
 - DDoS;
 - Spam;
 - missbräuchliche Nutzung;
 - rechtswidrige Inhalte;
 - Angriffe auf Dritte;
 - Umgehung von Sicherheitsmechanismen;
 - übermäßige Ressourcennutzung.
- 8.3 Bei Verdacht von Rechtsverletzungen gemäß § 8.2 auf gehosteten Websites oder durch einen zur Verfügung gestellten E-Mail-Account darf INNPROVE diesen Inhalt entfernen bzw den Zugriff sperren. INNPROVE wird den Kunden über derartige Maßnahmen in Kenntnis setzen. Der Kunde kann daraus keine (Schadenersatz-)Ansprüche ableiten.
- 8.4 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, wird keine bestimmte Mindestverfügbarkeit geschuldet. Kurzzeitige Unterbrechungen infolge
- Wartungsarbeiten,
 - Sicherheitsmaßnahmen,
 - Softwareupdates,
 - technischer Weiterentwicklungen oder
 - Ausfällen von Telekommunikations- oder Energieversorgungsunternehmen
- stellen keinen Mangel dar.
- 8.5 INNPROVE behält sich beim Webhosting und anderen Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Entgelte bei Änderungen der Registrierungskosten bei der/den relevanten Registrierungsstelle(n) vor.
- 8.6 INNPROVE ist berechtigt, das Entgelt für das Webhosting jährlich im Vorhinein in Rechnung zu stellen.
- 8.7 Der Kunde ist angehalten, seine Daten regelmäßig auf seinem lokalen Rechner zu sichern. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine Backup-Leistung vereinbart wurde, muss INNPROVE keine Backups des bereitgestellten Systems erstellen. Backups können allenfalls durch den Hostinganbieter gemäß dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Verfügung gestellt werden.
- 8.8 Der Kunde wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, INNPROVE zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. INNPROVE ist zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung von Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus einer Löschung nach Vertragsbeendigung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche gegenüber INNPROVE ableiten. Die Migration einer Domain erfolgt auf Kosten des

Kunden zum aktuellen Stundensatz von INNPROVE und ist nicht vom laufenden Entgelt für das Hosting abgedeckt.

- 8.9 Für Ausfälle oder Störungen des Webhostings, die durch höhere Gewalt, unvorhergesehene Ereignisse oder Probleme mit Drittanbietern (zB Internetprovider) verursacht werden, kann INNPROVE keine Haftung übernehmen. Dies gilt insbesondere für Schäden aufgrund technischer Probleme, Serverausfall, Datenverlust, Übertragungsfehler und Datenunsicherheit.
- 8.10 INNPROVE betreibt das Webhosting mit angemessener Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von (von INNPROVE oder dem Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. INNPROVE haftet diesbezüglich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

C.

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

§ 9

MITWIRKUNGSPFLICHT DES KUNDEN

- 9.1 Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung bei der Leistungserbringung von INNPROVE verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie gegebenenfalls der Hardware, auf der allfällige Installationen durchgeführt werden sollen.
- 9.2 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass
- a) notwendige Systemzugänge bestehen,
 - b) erforderliche Administratorrechte vorhanden sind,
 - c) Fernwartungszugänge eingerichtet werden können,
 - d) notwendige Genehmigungen Dritter vorliegen.
- 9.3 Sofern INNPROVE dem Kunden Entwürfe, eine fertige Fassung oder Ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft und innerhalb der vorgesehenen Antwortfristen geprüft.
- 9.4 Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen von INNPROVE in keiner Weise so zu gebrauchen, die zu einer Beeinträchtigung Dritter führt bzw für INNPROVE oder Dritte sicherheits- oder betriebsgefährdend ist.
- 9.5 Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für INNPROVE oder für Dritte Schwierigkeiten aufgrund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden, ist der Kunde zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet.
- 9.6 Der Kunde verpflichtet sich, INNPROVE vollständig schad- und klaglos zu halten, falls INNPROVE wegen vom Kunden in den Verkehr gebrachten Inhalten zivil- oder (verwaltungs-) strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigterweise in Anspruch genommen wird.
- 9.7 Der Kunde ist verpflichtet, INNPROVE von jeglicher Störung oder Unterbrechung unverzüglich zu informieren, um INNPROVE die Problembehebung zu ermöglichen, bevor der Kunde andere Personen mit einer Problembehebung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt INNPROVE für Schäden und Aufwendungen, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Verständigung resultieren, keine Haftung.
- 9.8 Entsteht durch fehlende Mitwirkung Mehraufwand, ist dieser nach den vereinbarten Stundensätzen gesondert zu vergüten.
- 9.9 Der Kunde hat sämtliche von INNPROVE empfohlenen Datensicherungen vor produktiven Eingriffen selbst durchzuführen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine Backup-Leistung

vereinbart wurde. Backup-Medien sind entsprechend der Empfehlungen von INNPROVE aufzubewahren.

§ 10 URheberRECHT UND NUTZUNGSRECHTE

- 10.1 Software und weitere schutzrechtsfähige Werke von INNPROVE genießen urheberrechtlichen Schutz. Ohne ausdrückliche anderslautende Vereinbarung gewährt INNPROVE nur Werknutzungsbewilligungen und keine Werknutzungsrechte an der Software. Die Einräumung einer Werknutzungsbewilligung zugunsten des Kunden bedarf, sofern sie sich nicht aus dem Zweck des Vertragsverhältnisses konkludent ergibt, der schriftlichen Zustimmung durch INNPROVE. Eine dem Kunden eingeräumte Werknutzungsbewilligung an urheberrechtlich geschützten Werken von INNPROVE erstreckt sich mangels abweichender Vereinbarung nur auf den vom Vertragsverhältnis umfassten Anwendungsbereich.
- 10.2 Bis zur vollständigen Bezahlung werden nur mit dem Zahlungsziel befristete Werknutzungsbewilligungen bzw. Werknutzungsrechte an schutzrechtsfähigen Werken eingeräumt. Eine allfällige Fristverlängerung hat der Kunde vor Ablauf der Frist bei INNPROVE zu erwirken. Der Ablauf der befristeten Werknutzungsbewilligung bzw. Werknutzungsrechts aufgrund einer nicht termingerechten Zahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis lässt die vollständige Zahlungspflicht des Kunden unberührt.

§ 11 SCHUTZRECHTE DRITTER

- 11.1 Der Kunde ist verpflichtet, allenfalls mit dem Auftrag verbundene Schutzrechte, insbesondere Schutzrechte Dritter, selbst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Dies gilt insbesondere für vom Kunden beigestellte Elemente wie Grafiken, Fotos, Logos, Schriftarten, Texte oder Elemente des Corporate Design. INNPROVE ist nicht verpflichtet, beigestellte Elemente auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei Verdacht von Rechtsverletzungen verweigern. Stellt sich im Verlauf der Leistungserbringung durch INNPROVE heraus, dass für die erfolgreiche Durchführung der Leistungen die Benutzung fremder Schutzrechte erforderlich ist, so verpflichtet sich der Kunde, dies INNPROVE unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kunde entscheidet, ob um eine Lizenz angesucht wird oder das Projekt in einer Form weitergeführt wird, die eine Rechtsverletzung ausschließt.
- 11.2 Der Kunde hat die rechtliche, vor allem die datenschutz- und urheberrechtliche Zulässigkeit aller von INNPROVE empfohlenen Maßnahmen selbst zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen. Eine externe rechtliche Prüfung wird nur über schriftlichen Wunsch des Kunden veranlasst, der die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Der Kunde wird von INNPROVE vorgeschlagene Maßnahmen erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der rechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen.
- 11.3 Der Kunde wird für erforderliche Lizenzen selbst und auf eigene Kosten Sorge tragen. Er stellt INNPROVE von jeder Haftung für Schutzrechtsverletzungen frei und wird INNPROVE diesbezüglich schad- und klaglos halten.
- 11.4 Der Kunde ist selbst für die inhaltliche Richtigkeit seines Impressums, der rechtlichen Richtigkeit seiner Datenschutzerklärung und die Einhaltung aller Rechtsvorschriften zu Offenlegungspflichten verantwortlich. INNPROVE trifft keine Verpflichtung, das Impressum oder die Datenschutzerklärung des Kunden selbst auszuarbeiten bzw. inhaltlich oder rechtlich zu prüfen.

§ 12 GEWÄHRLEISTUNG

- 12.1 INNPROVE gewährleistet, dass die erbrachten Dienstleistungen und Waren der vereinbarten Leistungsbeschreibung entsprechen und für den vereinbarten Zweck geeignet sind.

- 12.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen ab der Erkennbarkeit eines Mangels schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel beschränkt. Die Mängelrüge muss eine konkrete, bestmöglich detaillierte Beschreibung des Mangels beinhalten und diese so gut wie möglich zu dokumentieren. Erfolgt die Reklamation berechtigt und rechtzeitig, steht dem Kunden zunächst nur das Recht auf Verbesserung der Leistung zu. Ansprüche auf Zahlungsminderung bzw auf Vertragsauflösung stehen dem Kunden nur und erst dann zu, wenn die Versuche von INNPROVE, die Mängel zu beheben, auch nach einem Monat – bzw bei komplexeren Mängeln innerhalb einer darüberhinausgehenden, angemessenen Frist – fehlgeschlagen sind. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Kunde hat INNPROVE sämtliche zur Mängelbehebung erforderlichen Zugänge und Informationen bereitzustellen.
- 12.3 Für unwesentliche Mängel besteht kein Gewährleistungsanspruch. Mängel eines Teils der erbrachten Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der restlichen Leistungen.
- 12.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung, Änderungen durch den Kunden oder Dritte, nicht freigegebene Softwarekomponenten, ungeeignete Systemumgebungen oder sonstige außerhalb des Einflussbereichs von INNPROVE liegende Umstände verursacht wurden.
- 12.5 Bei Softwareentwicklungen stellen geringfügige Abweichungen von Beschreibungen oder Darstellungen keinen Mangel dar, sofern die vereinbarte Hauptfunktionalität nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 12.6 Werden von INNPROVE gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Kunden nicht automatisch, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zugrunde liegt, zurückzutreten. Dasselbe gilt hinsichtlich vereinbarter Dienstleistungen. Ein Gesamtrücktritt ist nur möglich, wenn unteilbare Leistungen iSv § 918 Abs 2 ABGB vorliegen.
- 12.7 INNPROVE darf die Nachbesserung oder Ersatzlieferung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungspflichten nicht in dem Umfang erfüllt hat, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Lieferung entspricht (zB bei selbständiger Verwendbarkeit).

§ 13 HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

- 13.1 Soweit gesetzlich zulässig, werden Schadenersatzansprüche des Kunden in Fällen leichter Fahrlässigkeit einvernehmlich ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Die Beweislast für ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von INNPROVE trifft den Kunden.
- 13.2 Schadenersatzansprüche verjähren in zwei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- 13.3 Die Haftung von INNPROVE ist auf den vertragstypisch hervorsehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Datenverluste oder Ansprüche Dritter ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Das Recht des Kunden auf Gewährleistung bleibt nach Maßgabe des § 12 unberührt.
- 13.4 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von INNPROVE der Höhe nach mit dem jeweiligen Auftragswert der letzten zwölf Monate begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz.
- 13.5 Unterlässt der Kunde empfohlene Sicherheitsmaßnahmen oder Updates entgegen ausdrücklicher Empfehlung von INNPROVE, haftet INNPROVE nicht für daraus entstehende Schäden.
- 13.6 INNPROVE betreibt insbesondere die Dienstleistung des Webhostings unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es

jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von (von INNPROVE oder dem Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. INNPROVE haftet diesbezüglich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

- 13.7 INNPROVE haftet nicht für Schäden, die der Kunde aufgrund der Nichtbeachtung der Einzelvereinbarung, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch widmungswidrige Verwendung, falsche oder unzureichende Handhabung oder durch eigenmächtige Abänderung der erbrachten Leistung von INNPROVE entstehen.
- 13.8 INNPROVE ist jederzeit berechtigt, vom Kunden zur Verfügung gestellte und zur Bearbeitung überlassene Materialien, Unterlagen udgl, die gegen geltendes Recht verstoßen oder bei denen diesbezüglich ein begründeter Verdacht besteht, zurückzuweisen oder zu entfernen, ohne dass dem Kunden dadurch Forderungen welcher Art auch immer entstehen.
- 13.9 Für die Einhaltung gesetzlicher, insbesondere urheber-, patent-, datenschutz-, wettbewerbs- oder kennzeichenrechtlicher, verwaltungsrechtlicher Bestimmungen bei zur Umsetzung gelangenden Maßnahmen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich, soweit die rechtliche Prüfung nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist. Dies gilt insbesondere auch für die Prüfung, ob eine Domain insbesondere in Marken- oder Namensrechte Dritter eingreift. Eine Haftung von INNPROVE ist demnach jedenfalls ausgeschlossen. Der Kunde erklärt, INNPROVE für allfällige Ansprüche Dritter, die auf einem derartigen Verstoß beruhen, schad- und klaglos zu halten.
- 13.10 Soweit die Haftung von INNPROVE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von INNPROVE.

§ 14 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

- 14.1 INNPROVE sagt dem Kunden hiermit Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten zu, die INNPROVE im Zusammenhang mit der Tätigkeit bekannt werden und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. INNPROVE wird dafür Sorge tragen, dass diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch durch Angestellte und Beauftragte erfüllt wird. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehung.
- 14.2 Diese vertragliche Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt waren, die ohne Verletzung dieser Verschwiegenheitspflicht öffentlich bekannt wurden, deren Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder gegenüber einem zur Verschwiegenheit verpflichteten berufsmäßigen Parteivertreter, insbesondere in einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Kunden (zB Klage auf Entgeltzahlung), soweit dies zur Wahrung der Rechte von INNPROVE erforderlich ist.
- 14.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass INNPROVE gesetzlich oder behördlich verpflichtet sein kann, Auskünfte über den Kunden zu erteilen bzw Inhalte des Kunden auf der gehosteten Website zu entfernen. Aus der ordnungsgemäßen Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen von INNPROVE kann dem Kunden kein Schadenersatzanspruch entstehen.
- 14.4 Unbeschadet dieser Verschwiegenheitspflicht ist INNPROVE bis auf schriftlichen Widerruf berechtigt, den Kunden sowie allenfalls eine Kurzbeschreibung der für ihn erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufzunehmen und diese Angaben für Werbe- und Präsentationszwecke auf jegliche laute Art, insbesondere auch im Internet, zu verwenden. Ansonsten erfordert jede Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen durch einen der Vertragspartner, die über die Tatsache der Auftragserteilung und deren elementare Parameter (Firmenname und Adresse, grobe Auflistung der abzudeckenden Anwendungsbereiche, ungefähre Anzahl der Anwender udgl) hinausgeht, die nachweisliche Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- 14.5 INNPROVE wird alle zumutbaren und dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen ergreifen, um die bei ihm gespeicherten Daten und Zugangsdaten des Kunden zu schützen. Sollte

es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei INNPROVE gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw diese weiterzuverwenden, so haftet INNPROVE dem Kunden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

§ 15

AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN UND DOKUMENTATIONEN

- 15.1 Nach Beendigung der Vertragsbeziehung wird INNPROVE dem Kunden auf Wunsch die ihm zugeordneten Daten herausgeben, soweit dies technisch möglich und gesondert vereinbart ist.
- 15.2 Eine Verpflichtung zur Herausgabe von
 - a. Entwicklungsumgebungen,
 - b. internen Tools,
 - c. Quellcode nicht geschuldeter Komponenten,
 - d. Dokumentationen des Kunden,
 - e. Systemarchitekturen außerhalb des Vertragsumfangsbesteht nicht.
- 15.3 Nach Ablauf gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungspflichten ist INNPROVE berechtigt, Daten des Kunden zu löschen.
- 15.4 INNPROVE ist berechtigt, Projektunterlagen, Kommunikationsdaten und technische Dokumentationen entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aufzubewahren. Eine darüber hinausgehende Archivierungs- oder Dokumentationspflicht besteht nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung.
- 15.5 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, sämtliche für seinen Betrieb erforderlichen Dokumentationen und Daten dauerhaft zu sichern.

§ 16

EIGENTUMSVORBEHALT

- 16.1 INNPROVE behält sich das Eigentum an dem Kunden gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung vor.
- 16.2 Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch INNPROVE nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, INNPROVE teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

§ 17

DATENSCHUTZ, DATENSICHERHEIT UND IT-SICHERHEIT

- 17.1 INNPROVE verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes (DSG).
- 17.2 Im Rahmen des Vertragsabschlusses speichert und verarbeitet INNPROVE den Vor- und Nachnamen bzw die Firma des Kunden, die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID), seine Anrede, seine Adresse (Postadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), die Ansprechpartner beim Kunden, den schriftlichen Auftrag, Vertragsdauer und Kündigungsfristen, allenfalls im Auftrag des Kunden gespeicherte Zugangsdaten sowie Korrespondenz mit dem Kunden (in der Folge kurz gemeinsam: „personenbezogene Daten“). Diese personenbezogenen Daten werden – sofern keine darüber hinausgehende, ausdrückliche Zustimmung des Kunden vorliegt – lediglich zum Zweck der vertraglichen Abwicklung und Dienstleistungserbringung verarbeitet. Diese Daten werden gemäß Art 6 Abs 1 lit b Datenschutz-Grundverordnung (in der Folge kurz: „DSGVO“) rechtmäßig erhoben, da sie zur Erfüllung des Vertrags zwischen INNPROVE und dem Kunden erforderlich sind. Ohne Zurverfügungstellung dieser personenbezogenen Daten kann daher keine Leistungserbringung durch INNPROVE erfolgen. Nach Vertragsbeendigung werden die personenbezogenen Daten für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen

(insbesondere 7 Jahre gemäß § 132 BAO und für die absolute Schadenersatzfrist (dreißig Jahre ab Leistungserbringung) aufbewahrt und anschließend gelöscht, sofern kein anderer Rechtsgrund zur weiteren Verwendung (insbesondere ausdrückliche Zustimmung des Kunden) vorliegt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt nur soweit, als dies zur Erfüllung dieses Vertrags notwendig ist.

- 17.3 Ist der Kunde eine natürliche Person, hat er jederzeit das Recht, Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten INNPROVE von ihm verarbeitet. Sollten die verarbeiteten Daten unrichtig sein oder werden, kann der Kunde eine Berichtigung der Daten verlangen. Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen kommt dem Kunden außerdem ein Recht auf Löschung (Art 17 DSGVO), auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 f DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO) zu. Eine deutsche Fassung der DSGVO ist unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE> abrufbar.
- 17.4 Sollte der Kunde der Ansicht sein, dass INNPROVE bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen rechtliche Bestimmungen verstößt, steht es ihm frei, Beschwerde bei der Österreichischen Datenschutzbehörde Barichstraße 40-42, A-1030 Wien, bzw bei der nationalen Aufsichtsbehörde seines Aufenthaltsstaates einzubringen.
- 17.5 Soweit INNPROVE personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art 28 DSGVO.
- 17.6 Der Kunde bleibt für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der von ihm selbst verarbeiteten personenbezogener Daten sowie für die Erfüllung seiner Informationspflichten gegenüber betroffenen Personen verantwortlich.
- 17.7 INNPROVE ist berechtigt, zur Erbringung der Leistungen geeignete Subunternehmer und technische Dienstleister einzusetzen, sofern die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 17.8 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Nutzung der bereitgestellten IT-Systeme und Daten rechtmäßig erfolgt und keine Rechte Dritter verletzt.
- 17.9 INNPROVE erbringt IT-Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik. Der Kunde ist jedoch selbst dafür verantwortlich, angemessene organisatorische und technische Sicherheitsmaßnahmen innerhalb seines Verantwortungsbereichs umzusetzen. Der Kunde hat insbesondere sicherzustellen:
- a. Verwendung ausreichend sicherer Passwörter und Authentifikationen,
 - b. Einrichtung geeigneter Benutzerberechtigungen,
 - c. regelmäßige Datensicherung,
 - d. zeitnahe Installation empfohlener Sicherheitsupdates,
 - e. Schutz vor Schadsoftware,
 - f. sichere Verwaltung von Zugangsdaten.
- 17.10 INNPROVE übernimmt keine allgemeine Überwachungspflicht hinsichtlich der IT-Sicherheit des Kunden. Erkennt INNPROVE Sicherheitsrisiken, wird er den Kunden nach Möglichkeit darauf hinweisen. Eine Verpflichtung zur laufenden Sicherheitsanalyse besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

D.

ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

§ 18

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 18.1 Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser AGB beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen. Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. E-Mails erfüllen das Schriftformerfordernis.

- 18.2 Der Kunde hat INNPROVE Änderungen seines Namens, seiner Firma oder seiner Anschrift umgehend in Textform mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene E-Mail- Adresse gesendet wurden.
- 18.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 18.4 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das sachlich zuständige Gericht für den Sitz von INNPROVE als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. INNPROVE ist aber auch berechtigt, jeden anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu wählen.
- 18.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung oder dem mutmaßlichen Willen der Vertragsparteien entspricht oder dem am nächsten kommt.

Innprove Software
Inhaber: David Markus Lamprecht, BSc
Unterbirkenberg 28f
6410 Telfs
Österreich
Tel: [+43 660 5697426](tel:+436605697426)
E-Mail: david.lamprecht@innprove.at
Web: <https://www.innprove.at>
